

Zustellungsurkunde

Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG
endvertreten durch den Geschäftsführer
Herrn André Christl
Heraeusstraße 12-14
63450 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/80-2020/39
(Gen 2021/038)

Bearbeiter: Herr Christian Passet

Durchwahl: 069 2714 4991

Datum: 24. Januar 2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für eine Anlage nach Nr. 4.1.21EG des
Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ver-
ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)**

Projekt: Erweiterung der Produktionslinie DD.10 und Reduzierung von Abluftgrenzwerten

Genehmigungsbescheid

I. Entscheidung

Auf Antrag vom 9. November 2021 wird der

**Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG (ehem. Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG),
Heraeusstraße 12-14, 63450 Hanau,**

**gesetzlich vertreten durch die Heraeus Precious Metals Verwaltungs GmbH,
diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer André Christl u. a.**

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63450 Hanau, Heraeusstraße 12-14
Gemarkung:	Hanau
Flur [Flurstück]:	47 [2/3]
Gebäude:	783

die Produktionslinie DD.10 der Nasschemischen Edelmetalltrennung und -aufbereitung (Anlage 3 des Scheidebetriebs) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung der Destillationsanlage DD.10.31.C501; Chargengröße: [REDACTED] kg Ru/Charge
- Erhöhung der Produktionskapazität der Linie DD.10 von [REDACTED] t Ru/a auf [REDACTED] t Ru/a (innerhalb der kombinierten Gesamtkapazität der Linien DD.10 und CC.25)
- Erweiterung der [REDACTED] Vakuumversorgungsanlage DD.13.01 der Linie DD.13

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage sind folgende Merkblätter für die einzelnen Anlagenteile maßgeblich:

Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

Anzeige nach § 47 HWG:

- Änderung der HBV-Anlage Scheidebetrieb Geb. 783 (DD)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 9. November 2021,
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, geändert durch Nachtragsunterlagen vom 21. Juli 2022 (N1), bestehend aus:

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Deckblatt zum Genehmigungsantrag	1
1	Genehmigungsantrag	19
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	2
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	8
	Stellungnahme des Betriebsrates	2
2	Inhaltsverzeichnis -- Seite 1 ausgetauscht durch N1 --	2
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	14
	Textliche Beschreibung -- Seite 3 ausgetauscht durch N1 --	10
	Prozessfließbild Linie DD.10 / CC.25 -- ausgetauscht durch N1 --	4
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	8
	Textliche Beschreibung	4
	Topographische Karte (1:25.000)	1
	Werkspan Hanau und Umgebung (1:2.000)	1
	Standortplan Werksgelände	1
	Ausschnitt Gefahrenkarte Risikomanagementplan Kinzig (1:10.000)	1
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	40
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- ausgetauscht durch N1 -- - Formular 6/1: Betriebseinheiten - Formular 6/2 und 6/3: Apparatelisten	20

Ordner 2	Aufstellungspläne Geb. 783 - KG / EG / 1. OG / 3. OG -- z.T. ausgetauscht durch N1 --	4
Ordner 2	R&I-Schema Linie DD.10.31 / DD.10.03 / DD.10.04 / DD.10.66 / DD.10.06 / DD.10.70 -- z.T. ausgetauscht durch N1 --	11
Ordner 2	R&I-Schema Linie DD.13.01 / DD.13.05 / DD.13.06	3
Ordner 2	R&I-Schema Linie CC.16	2
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	30
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- Seite 5 ausgetauscht durch N1 -- - Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge - Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge - Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten - Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle - Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb - Formular 7/6: Stoffdaten	21
	Sicherheitsdatenblatt Natriumbromat-Lösung	9
8	Luftreinhaltung	61
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- ausgetauscht durch N1 -- - Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftveränderungen - Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung	50
	Emissionsquellenplan -- ausgetauscht durch N1 --	1
	Medienverteilungsfließbilder -- z.T. ausgetauscht durch N1 --	9
	R&I-Schema Linie EE.03	1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	3
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 9/1: Angaben zur schadlosen u. ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	3
10	Abwasserentsorgung	12
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- ausgetauscht durch N1 -- - Formular 10: Abwasserdaten	12
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12	Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	1
14	Anlagensicherheit	10
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- Seiten 8 u. 9 ausgetauscht durch N1 -- - Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe in der beantragten Anlage - Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betriebsbereich - Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	10
15	Arbeitssicherheit	9
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung - Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz - Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	9
16	Brandschutz	5
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gebäude 744 - Formular 16/1.2: Brandschutz für den Geb.-teil: Geb. 744 „Mechanische Präparation“	5
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	8
	Textliche Beschreibung	3
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5

18	Bauvorlagen	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>Seiten 4 u. 6 ausgetauscht durch N1</i> -- - Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG	19
	Karte schutzwürdiger Bereiche im Umfeld des Betriebes	1
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	3

V. Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG

V.1 ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN

V.1.1

Die Betreiberin der Anlage hat den Inbetriebnahmetermin der Destillationsanlage DD.10.31.C501 spätestens 1 Woche vorher der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

V.1.2

Die Genehmigung für den Betrieb der neuen Destillationsanlage DD.10.31.C501 erlischt, wenn diese nicht innerhalb von 1 Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden, in Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.1.6

Die Auskünfte nach § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Dabei soll das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads>, „Überwachung“, „Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG“ verwendet werden.

V.2 BESCHAFFENHEIT UND BETRIEB DER ANLAGE

V.2.1 Allgemeines / gesamte Anlage

V.2.1.1

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede in Hinblick auf § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.2.1.2

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

V.2.1.3

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

V.2.1.4

Die vorhandenen Betriebsanweisungen sind an den neuen Genehmigungsbestand anzupassen bzw. um weitere Betriebsanweisungen zu ergänzen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens folgende Punkte enthalten:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der jeweiligen Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten (einschließlich An- und Abfahren)
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der jeweiligen Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

V.2.1.5

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

V.2.1.6

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

V.2.1.7

Personen, die in der Anlage Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchführen, müssen vorher über die anlagenspezifischen Gefahrenquellen (z.B. beim Öffnen von Anlagenteilen, bei der Ausführung der Arbeiten und bei der Wiederinbetriebnahme) unterrichtet sein. Über die Unterrichtung sind schriftliche Nachweise zu führen.

V.2.2 Spezielle Regelungen für die Linien DD.10 und CC.25

V.2.2.1

Die in Kapitel 8 unter Abschnitt 8.3.2 der Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Emissionsminderung und Ableitung der Emissionen sind in entsprechenden Betriebsanweisungen festzuschreiben (zusätzlich zu V.2.1.4).

V.3 LUFTREINHALTUNG

V.3.1 Emissionsbegrenzungen nach TA Luft

V.3.1.1

Für die Emissionsquellen **EQ 1** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- a) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (**Gesamtstaub**; Nr. 5.2.1 TA Luft) dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: **12 mg/m³**
- b) Die nachstehend genannten dampf- und gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:
- Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:
- **Brom** und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Bromwasserstoff **3 mg/m³**
 - **Chlor** **3 mg/m³**
- Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:
- **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen**, angegeben als Chlorwasserstoff **8 mg/m³**
- Stoffe der Klasse IV nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:
- **Schwefeloxide** (Schwefeldioxid u. Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid **75 mg/m³**
 - **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid **130 mg/m³**
- c) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:
- Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: **15 mg/m³**
- **Ameisensäure**
- Organische Stoffe insgesamt dürfen nach Nr. 5.2.5 TA Luft folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als **Gesamtkohlenstoff**) nicht überschreiten: **9 mg/m³**
- d) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:
- Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier: **0,05 mg/m³**
- **Hydrazin**

V.3.1.2

Für die Emissionsquellen **EQ 2** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- a) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (**Gesamtstaub**; Nr. 5.2.1 TA Luft) dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: **12 mg/m³**

- b) Die nachstehend genannten dampf- und gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Chlor** **3 mg/m³**

Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen**, **8 mg/m³**
angegeben als Chlorwasserstoff

Stoffe der Klasse IV nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Schwefeloxide** (Schwefeldioxid u. Schwefeltrioxid), **75 mg/m³**
angegeben als Schwefeldioxid
- **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid), **135 mg/m³**
angegeben als Stickstoffdioxid

- c) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: **15 mg/m³**

- **Ameisensäure**

Organische Stoffe insgesamt dürfen nach Nr. 5.2.5 TA Luft folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als **Gesamtkohlenstoff**) nicht überschreiten:

10 mg/m³

V.3.1.3

Für die Emissionsquellen **EQ 3** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- a) Die nachstehend genannten dampf- und gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Ammoniak** **9 mg/m³**

- b) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier:

- **Hydrazin** **0,05 mg/m³**

V.3.1.4

Für die Emissionsquellen **EQ 4** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- a) Die nachstehend genannten dampf- und gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Chlor** **3 mg/m³**

Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen**, **8 mg/m³**
angegeben als Chlorwasserstoff

Stoffe der Klasse IV nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Schwefeloxide** (Schwefeldioxid u. Schwefeltrioxid),
angegeben als Schwefeldioxid **100 mg/m³**
- **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid **100 mg/m³**

- b) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: **15 mg/m³**

- **Ameisensäure**

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: **100 mg/m³**

- **Essigsäure**

Organische Stoffe insgesamt dürfen nach Nr. 5.2.5 TA Luft folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als **Gesamtkohlenstoff**) nicht überschreiten:

9 mg/m³

- c) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier: **0,05 mg/m³**

- **Hydrazin**

V.3.1.5

Für die Emissionsquellen **EQ 428** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- a) Die nachstehend genannten dampf- und gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen**,
angegeben als Chlorwasserstoff **10 mg/m³**

- b) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier: **0,05 mg/m³**

- **Hydrazin**

V.3.1.6

Für die Emissionsquellen **EQ 434** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- a) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (**Gesamtstaub**; Nr. 5.2.1 TA Luft) dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

1 mg/m³

- b) Die nachstehend genannten dampf- und gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Chlor** 3 mg/m³

Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen**, angegeben als Chlorwasserstoff 7 mg/m³

Stoffe der Klasse IV nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Schwefeloxide** (Schwefeldioxid u. Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid 75 mg/m³
- **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid 30 mg/m³

- c) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: 11 mg/m³

- **Ameisensäure**

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: 20 mg/m³

- **Essigsäure**

Organische Stoffe insgesamt dürfen nach Nr. 5.2.5 TA Luft folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als **Gesamtkohlenstoff**) nicht überschreiten:

9 mg/m³

V.3.1.7

Für die Emissionsquellen **EQ 435** werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- a) Die nachstehend genannten dampf- und gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Chlor** 3 mg/m³

Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen**, angegeben als Chlorwasserstoff 8 mg/m³

Stoffe der Klasse IV nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- **Schwefeloxide** (Schwefeldioxid u. Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid 75 mg/m³
- **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid 38 mg/m³

- b) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: 20 mg/m³

- **Dichlormetan, Ethylendiamin, Methanol, n-Hexan, Toluol**

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: 100 mg/m³

- **Essigsäure**

Organische Stoffe insgesamt dürfen nach Nr. 5.2.5 TA Luft folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als **Gesamtkohlenstoff**) nicht überschreiten:

27 mg/m³

- c) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier:

0,05 mg/m³

- **Hydrazin**

- d) Die Emissionen an **Formaldehyd** im Abgas dürfen nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

5 mg/m³

- e) Die Emissionen an **Kohlenmonoxid** (Nr. 5.2.7.1.3) im Abgas dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

100 mg/m³

V.3.1.8

Die oben genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

V.3.1.9

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

V.3.1.10

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.

V.3.1.11

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

V.3.2 Emissionsmessungen nach TA Luft

V.3.2.1

Zur Feststellung, ob die unter Auflage V.3.1.1, bis V.3.1.7 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der jeweiligen Anlagenteile eingehalten werden, sind wiederkehrend, entsprechend der Auflagen früher erteilter Bescheide (siehe V.1.5) Messungen von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (Nr. 5.3.2.1 TA Luft).

Die Messungen sind im Zustand höchster Emissionen der Anlagen vorzunehmen.

Die bestehenden Turnusse der jeweiligen Emissionsquellen und Stoffe bleiben bestehen.

V.3.2.2

Die Verpflichtung zur Durchführung von Einzelmessungen entsprechend V.3.2.1 entfällt für die Stoffe an den Emissionsquellen, an denen eine kontinuierliche Überwachung der Emissionen dieser Stoffe stattfindet.

V.3.2.3

Die Auflage IV.2.3.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 17. November 2005 (Az.: IV/F-43.3-0719/12-Gen31/05) wird wie folgt geändert:

- Hydrazin als Stoff der Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse I der TA Luft wird bei EQ 435 ergänzt
- Im Übrigen wird bei Hydrazin jeweils die Einstufung „Klasse II“ in „Klasse I“ geändert.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.4 BRANDSCHUTZ / WERKFREUERWEHR

V.7.1

Für das Gebäude 783 sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN in Verbindung mit dem „Merkblatt Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau zu erstellen / zu überprüfen / anzupassen. Die Feuerwehrpläne sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle auf einer CD-Rom im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammatur von 130 g/m² bis 200 g/m² zu übergeben. Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau, im Einsatzfall, beim Befahren des Geländes zu übergeben. Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, Stand Juli 2018, wird hingewiesen.

V.7.2

Das Gebäude 783 ist, wie im Brandschutzkonzept beschreiben, mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 auszustatten und auf die bestehende Gefahrenmeldeanlage der Werkfeuerwehr aufzuschalten. Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.

V.7.3

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten. Auf das Merkblatt „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“ - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7(1) sowie den VdS-Leitfaden „VdS 2021“ wird hingewiesen. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die komplette Baustelle mit Einsatzfahrzeugen zu erreichen ist.

V.7.4

Zukünftige PV-Anlagen sind mit einem Trennschalter, mit Fernauslösung, direkt an den Solarmodulen zu versehen (Lasttrennschalter zur Freischaltung der DC-Leitungen - „Feuerweherschalter“). Siehe auch DIN DVE 0100-712. Die Fernauslösung des Trennschalters der PV-Anlage ist im Zugangsbereich zu montieren und mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau abzustimmen. Die PV-Anlage sowie die Abschaltvorrichtungen sind in die Feuerwehrpläne aufzunehmen. Die Gebäudeteile mit PV-Anlage sind an den Zugangstüren zu kennzeichnen.

V.7.5

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Für die Werkfeuerwehr gilt eine Hilfsfrist von 5 Minuten. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

V.5 WASSERWIRTSCHAFT / ANLAGENBEZOGENER GEWÄSSERSCHUTZ

V.5.1

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.5.2

Die Ruthenkonzentration im Abwasserteilstrom W08 ist während der ersten drei Monate nach Betriebsbeginn bei Ableitung von Abwasser aus dem vorliegenden Prozess einmal monatlich zu untersuchen. Die Ergebnisse sind anschließend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.4 vorzulegen.

V.5.3

Die neuen Anlagenteile der HBV-Anlage „Scheidebetrieb DD“ bedürfen der Sachverständigenprüfung nach § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV.

V.5.4

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service eingehalten werden.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21EG des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 20. Oktober 1977 nach § 4 BlmSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV5-53e 201-H-(3+3a) genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 Abs. 1 BlmSchG am 4. Dezember 2019 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.4 Zie 819/12 Gen 34/19 genehmigt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i.V.m. §§ 1 u. 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- **Scheidebetrieb CC, Geb. 780**
diverse Refining-Linien, Metallpulverproduktion

- **Scheidebetrieb DD, Geb. 783**
diverse Refining-Linien, Edelmetallchemikalienproduktion, Organometallchemikalienproduktion (MOV-Anlage)
- **Scheidebetrieb EE, Geb. 784**
diverse Recycling-Linien
- **Infrastruktur- und Lageranlagen, Geb. 780, 783, 784**
Tanklager, Medienversorgung

Verfahrensablauf

Die Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG hat am 9. November 2021 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Nasschemischen Edelmetalltrennung und -aufbereitung (Anlage 3 des Scheidebetriebs) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 4. August 2022 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 12. Dezember 2023 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Destillationsanlage DD.10.31.C501 sowie des Pufferbehälters DD.13.01.B102 war am 18. Februar 2022 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Vorhaben soll in einem bestehenden Gebäude in einem Industriegebiet realisiert werden, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen.
- Aufgrund der Art, Menge und zeitlichen Verteilung der bei den Prozessen in der neuen Destillationsanlage entstehenden Emissionen, die über eine bestehende Emissionsquelle mit einer Höhe von 46 m über Grund abgeleitet werden, sind keine relevanten Änderungen im Vergleich zum bisher genehmigten Bestand zu befürchten.
- Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Die Mengenschwelle für ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil werden bei der neuen Destillationsanlage überschritten. Die dort eingesetzten Stoffe werden in der Anlage bereits u.a. in der Produktionslinie

DD.10 eingesetzt. Auswirkungen auf die Anlagensicherheit ergeben sich dadurch nicht. Bestehende Achtungsabstände werden durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach § 5 Abs. 2 des UVPG am 25. Dezember 2023 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht (StAnz. 52/2023 S. 1712).

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Da im Rahmen der hier beantragten Änderungen keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, muss der vorhandene AZB nicht ergänzt werden (§ 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BlmSchV).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG, wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau hinsichtlich planungs- u. brandschutzrechtlicher Belange.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Fragestellungen zu folgenden Themenkreisen:
 - Brandschutz - Werkfeuerwehr Dez. I 18
 - Bodenschutz Dez. IV/F 41.5 (zuvor Dez. IV/F 41.1)
 - Anlagenbezogener Gewässerschutz Dez. IV/F 41.4
 - Abfallwirtschaft Dez. IV/F 42.1
 - Lärmschutz Dez. IV/F 43.1
 - Luftreinhaltung, Anlagensicherheit Dez. IV/F 43.4
 - Arbeitsschutz Dez. VI 64

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorsorge

Luftreinhaltung:

In der Anlage zur nasschemischen Edelmetalltrennung und -aufbereitung werden hauptsächlich Löse- und Fällungsprozesse im sauren Prozessmilieu durchgeführt, um die edelmetallhaltigen Aufbereitungsmaterialien aufzutrennen und die Edelmetalle von Verunreinigungen zu

befreien. Als Emissionen kommen hier insbesondere dampf- und gasförmige anorganische Stoffe, organische Stoffe sowie krebserzeugende Stoffe in Betracht. Durch Schmelzprozesse können auch staubförmige Emissionen in Form von Schmelzrauchen entstehen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen geringer Emissionsmassenströmen (siehe Nr. 4.6.1.1 TA Luft) oder wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen (siehe Nr. 4.1 TA Luft).

Nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionsmassenströme die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 Prozent der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt. Die Massenströme nach Buchstabe a ergeben sich aus der Mittelung über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit dem bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen. Bei der Ermittlung der Massenströme nach den Buchstaben a und b sind Emissionen der gesamten Anlage einzubeziehen.

Bei einer Änderungsgenehmigung kann darüber hinaus von der Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und

- keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen oder
- die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung).

Aufgrund der in den Auflagen V.3.1.1 bis V.3.1.7 festgelegten Emissionsgrenzwerte sowie der genehmigten Abgasvolumenströme an den jeweiligen Emissionsquellen, werden die Bagatellmassenströme aus Tabelle 7 der TA Luft nicht überschritten.

Durch die Änderung der Anlage können sich an der Emissionsquelle 1 (EQ 1) die Emissionen an Brom, Chlor und gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen (HCl) erhöhen. Betroffen ist ein Teilvolumenstrom von kleiner 1 % des Abgasvolumenstroms der EQ 1. Die neue Destillationsanlage wird dabei in Bezug auf emissionskritische Prozesse zeitversetzt zum Bestand der Linie DD.10 betrieben um Emissionsspitzen durch diese Linie zu vermeiden (siehe V.2.2.1). Die Grenzwerte können daher weiterhin sicher eingehalten werden. Der Grenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen wird im Rahmen des Änderungsvorhabens sogar reduziert. Es kommt aber zu einer zeitlichen Streckung der Emissionen der zuvor genannten Stoffe. Aufgrund der vorhandenen Abluftreinigungstechnik, der Ableitung der Abgase (EQ 1 in 46 m über Grund), sowie der zusätzlich getroffenen Maßnahmen und der Relevanz des betroffenen Teilstroms an einer von mehreren Emissionsquellen der Anlage, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen. Das gilt auch für Geruchsmissionen, die nach VDI-Richtlinie 3886 Blatt 1 beurteilt wurden.

Die Reduzierung von genehmigten Emissionsgrenzwerten (Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Gesamtstaub, HCl und Gesamtkohlenstoff) erfolgt auf Antrag der Antragstellerin. Dies betrifft auch die Anpassungen von Auflagen aus früher erteilten Genehmigungen (siehe V.3.2.3).

Lärmschutz:

Im Kapitel 13 der Antragsunterlagen werden Angaben zu den Auswirkungen der Änderungen auf die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen gemacht. Demnach ist durch die Änderung nicht mit höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen / nächstgelegenen Immissionsorten zu rechnen, da die Änderungen zu keiner Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs führen und keine zusätzlichen lärmverursachenden Geräte / Aggregate im Außenbereich aufgestellt werden. Folglich ist davon auszugehen, dass die von der Gesamtanlage (Projekt und vorhandene Anlage) verursachten Immissionen sich gegenüber dem bestehenden Zustand nicht relevant verändern werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Weitere Umwelteinwirkungen:

Nach Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass es durch das beantragte Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht, Erschütterungen, Wärme, Strahlen oder ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist dem Vorsorgegrundsatz voll entsprochen.

Die TA Luft und die TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften geben der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Weitergehende Maßnahmen sind nicht zu fordern.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung sind durch den Antragsteller vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass Sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben in früher erteilten Genehmigungsbescheiden Eingang gefunden und gelten weiter (siehe V.1.5). Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Durch die Änderungen an der Anlage fällt keine Abwärme an, welche technisch genutzt werden könnte. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat der Antragsteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in früher erteilten Genehmigungsbescheiden erfolgt (siehe V.1.5).

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Dies trifft auch auf die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG zu.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz / Werkfeuerwehr

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt V.4) keine Bedenken gegen den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Die Werkfeuerwehr wird in Kapitel 16 der Antragsunterlagen angesetzt.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden. Die Werkfeuerwehr Heraeus sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel. Die Werkfeuerwehr wird für die Gesamtanlage und nicht nur für das beantragte Projekt benötigt.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Wasserwirtschaft / Anlagenbezogener Gewässerschutz

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt V.5) - keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

Die Auflage V.5.2 ist erforderlich um den Eintrag an Ruthen in die Abwasserbehandlungsanlage zu erfassen und um sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Gewässerschutz eingehalten werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),

- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 u. 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die nach § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), DIN-Vorschriften und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Passet

Anhang 1 - Hinweise

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt im Bereich *Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise Lärm/Luft/Strahlen*. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

H.1 Hinweise auf Termine und Fristen

H.1.1

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- V.1.1 Inbetriebnahmetermine
- V.1.2 Erlöschen der Genehmigung
- V.1.6 Auskünfte nach § 31 Abs. 1 BImSchG
- V.2.1.1 Mitteilungspflicht bei bedeutsamen Störungen
- V.2.1.2 Unterweisung des Betriebspersonals
- V.2.1.5 Aufbewahrung von Aufzeichnungen
- V.2.1.7 Unterrichtung für Reparatur-/Wartungsarbeiten
- V.3.2.1 Wiederkehrende Emissionsmessungen nach TA Luft
- V.3.3.2 Vorlage Messplan und Messtermin nach TA Luft
- V.3.3.4 Aufbewahrung von Aufzeichnungen (Messungen nach TA Luft)
- V.3.3.5 Vorlage Messbericht nach TA Luft
- V.5.2 Untersuchung Abwasser nach Inbetriebnahme

H.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.2.1

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

H.2.2

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können nach § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.3 Hinweise der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden

Arbeitsschutz

H.3.1

Aufgrund u. a. von § 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV u. § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung für alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu aktualisieren. Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch: die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, insbesondere durch das SARS-CoV-2-Risiko,

die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit, die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken, er hat Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen sowie unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten und bei psychische Belastungen bei der Arbeit [ArbSchG § 5 Abs. 3].

H.3.2

Bei der Dokumentation nach § 6 Abs. 8 GefStoffV hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Feststellungen nach § 6 Abs. 4 die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument) [GefStoffV § 6 Abs. 9].

H.3.3

Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstm. Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden [BetrSichV § 14 Abs. 3].

H.3.4

Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen. Werden Tätigkeiten entsprechend einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium ausgeübt, das nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben worden ist, kann der Arbeitgeber in der Regel davon ausgehen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung. Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, hat der Arbeitgeber regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können. [GefStoffV § 7 Abs. 7 bis 9].

H.3.5

Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass

1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und zwar insbesondere in Bezug auf
 - a. die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
 - b. durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1,
2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer erhöhten Exposition, einschließlich der in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannten Fälle, unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Gegenmaßnahmen informiert werden,
3. ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der

- Sicherheit der Beschäftigten ergibt; in dem Verzeichnis ist auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren,
4. das Verzeichnis nach Nummer 3 mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird; bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren,
 5. die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Nummer 3 haben,
 6. alle Beschäftigten Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben in dem Verzeichnis haben,
 7. die Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben [GefStoffV § 14 Abs. 3].

H.3.6

Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln [DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" § 4 Abs. 1 u. 2].

Brandschutz

H.3.7

Nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben. Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

H.3.8

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

H.4 Zuständige Überwachungsbehörden

H.4.1

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dez. IV/F 43.4 – Immissionsschutz (Metall)
sowie das Dez. IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)
für den Teilbereich Lärmschutz,
- der Wasserwirtschaft das Dez. IV/F 41.4 – Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes das Dez. IV/F 41.5 – Bodenschutz
(zuvor Dez. IV/F 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz Ost),
- der Abfallbeseitigung das Dez. IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost,
- des Arbeitsschutzes das Dez. VI 64 – Arbeitsschutz (Frankfurt, Kündigungsverfahren)

H.5 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

H.5.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	06.12.2022 (GVBl. S. 722)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)

CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	23.11.2023 (ABl. L, 2023/90120, 23.11.2023)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	23.08.2018 (GVBl. S. 374)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	20.07.2023 (GVBl. S. 582)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NachweisV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

H.5.2 Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-iv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin